



IT und Recht

Thomas Dreier, Jürgen Kühling, Universität Karlsruhe

Trotz erster Forschungsansätze in den späten 60er-Jahren – in Deutschland zumeist unter dem Label „Rechtsinformatik“ – kann die Schnittstelle zwischen Informationstechnologie und Recht nach wie vor als „untererforscht“ bezeichnet werden. Oftmals werden juristische Aspekte bei der Entwicklung von IT-Lösungen gar nicht oder zu spät beachtet. Das gilt sowohl für die Forschung als auch für die Praxis. Damit kann ein Großteil des interdisziplinären Forschungs- und Entwicklungspotenzials in diesem Bereich als „ungehobener Schatz“ gelten. Dies wird mit Blick auf das Zusammenspiel von Datenschutzrecht und IT besonders deutlich. So finden sich in zahlreichen Abhandlungen zwar Hinweise auf die Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit eines Datenschutzes durch Technik. Wie derartige Techniklösungen jedoch aussehen, wie sie normativ gefördert und mit bestehendem Gesetz kompatibelisiert werden können, ist nur in Einzelbeispielen und Umrissen erkennbar (siehe etwa Projekte wie an.on oder die P3P-Ansätze). Oftmals werden interdisziplinäre Diskurse auch durch unterschiedliche Wissenschafts- und Sprachkulturen erschwert. So hat die normative „Sprache“ beispielsweise des Datenschutzes nicht hinreichend Eingang gefunden in die technische „Sprache“ des Privatheitsschutzes. Dies könnte man etwa daran illustrieren, wann nach Einschätzung von datenverarbeitenden Stellen und wann nach Einschätzung des Gesetzgebers eine rechtswirksame Einwilligung

in die Datenverarbeitung vorliegt. Aber auch sonst tun sich Recht und Informatik oft schwer miteinander, wie etwa auch dann, wenn die technischen Möglichkeiten des digitalen Rechtemanagements mit den politischen und gesetzlichen Vorgaben des Informationszugangs nicht vereinbar sind, oder umgekehrt, politische und rechtliche Vorgaben den technisch möglichen Einsatz nicht in vollem Umfang zulassen. Brücken zu bauen zwischen IT und Recht, ist daher nach wie vor erforderlich, in einer Welt, die zunehmend durch Informationstechnologien beeinflusst wird, sogar nötiger denn je.

Mit dem Schwerpunktthema „IT und Recht“ nimmt sich die Zeitschrift „it“ diesem wichtigen Schnittstellenthema an. Dabei stammen die vier Schwerpunktbeiträge allesamt aus der Feder von Juristen, die jedoch alle eine langjährige Erfahrung in der Zusammenarbeit mit Informatikern und in der interdisziplinären Forschung aufweisen. An der Spitze steht ein Beitrag, der zunächst die historische Entwicklung der wissenschaftlichen Arbeiten an der Schnittstelle von IT und Recht nachzeichnet. Die drei Folgebeiträge kreisen um spezifische Rechtsprobleme in einer Welt des allgegenwärtigen Rechnens. Besonders drängend sind hier die Probleme des Datenschutzes, so dass sich ein Beitrag mit diesem Problem ganz grundlegend befasst, während ein weiterer Beitrag insoweit ein spezifisches Projekt (die elektronische Gesundheitskarte) betrachtet. Dieses ist aber auch durch eine

Reihe weiterer rechtlicher Probleme geprägt, so dass die Brücke zum vierten Beitrag geschlagen wird, der spezifisch auf das Digitale Rechtemanagement in einer Welt der allgegenwärtigen Datenverarbeitung abstellt.

Im Einzelnen zeichnet Bing zunächst detailreich die historische Entwicklung der wissenschaftlichen Auseinandersetzung an der Schnittstelle von Recht und IT nach und gibt damit einen Überblick über die zunächst tastenden, dann an Dynamik jedoch rasch zunehmenden, meist von Juristen ausgehenden Versuche, sich der neuen IT-Technologien anzunähern. Zu Tage gefördert wird dabei viel längst Vergessenes, das in der Aktualität der Fragestellung jedoch nichts eingebüßt hat. Ging es zunächst darum, sich des Computers zur Lösung juristischer Probleme zu bedienen, rückte in den letzten Jahren – zunächst im Bereich des Datenschutzes, mit der Popularisierung des Computers später dann auch im Bereich des Urheberrechts – verstärkt das Bedürfnis in den Vordergrund, den Einsatz von IT-Technologien in sozialverträglicher Weise zu regeln.

Der Beitrag von Roßnagel zeigt auf, welche fundamentalen Herausforderungen der technologische Wandel in der Datenverarbeitung für das Recht mit sich bringt. Das ohnehin schon bestehende Vollzugsdefizit im Datenschutz wird sich durch die explosionsartige Zunahme von Datenverarbeitungsprozessen in einer Welt des Ubiquitous Computing nochmals massiv verstärken. Noch viel stärker werden

aber bestehende datenschutzrechtliche Konzepte in Frage gestellt. Welche Gefährdungen lauern hier für den Datenschutz? Wie können sie minimiert werden? Wie ist etwa eine vorsorgende Gestaltung von Strukturen und Systemen möglich? Inwieweit können Hersteller zur Umsetzung von Datenschutz in der Technik motiviert oder verpflichtet werden? Dies sind einige der Fragen, die in dem Beitrag angegangen werden.

Im Anschluss daran beleuchtet der Aufsatz von Tschoepe am konkreten Beispiel eines der weltweit größten IT-Projekte, nämlich der Einführung der elektronischen Gesundheitskarte, welche Probleme sich konkret an der Schnittstelle von IT und Recht stellen können. Dabei geht es zum einen wiederum um Datenschutzaspekte. Aber auch Haftungsfragen spielen hier zum anderen eine große Rolle, wie in zahlreichen anderen IT-Projekten auch. Damit stellt der Beitrag exemplarisch die Schnittstelle von IT und Recht mit Blick auf zwei wesentliche Rechtsmaterien dar. Die kritischen Hinweise zur Berücksichtigung rechtlicher Probleme beim Projektmanagement lassen aufhören und wenig optimistische Rückschlüsse auf die angemessene juristische Flankierung bei kleiner dimensionierten IT-Projekten zu.

Der Beitrag von Peukert schließlich vermittelt einen Überblick über die rechtlichen Implikationen des Digitalen Rechtmanagements (DRM) am Beispiel des Zugangs zu urheberrechtlich geschützten Werken, wie etwa Musikstücken und Filmen, das als solches jedoch durchaus auf andere Bereiche, etwa die Automobilbranche übertragbar ist. Im Zentrum der Ausführungen steht die Frage, wer – Technik oder Politik bzw. private Akteure oder die Allgemeinheit – über Ausgestaltung und Grenzen des

Zugangs zu urheberrechtlich geschützten Werken entscheiden soll. Erörtert wird auch, was der Einsatz von DRM für die Meinungs-, die Informations- und die Wissenschaftsfreiheit bedeutet. Mit dem Hinweis auf den Konflikt zwischen dem Einsatz von DRM-Systemen und dem in Deutschland umfassend kodifizierten Datenschutzrecht schließlich wird deutlich, dass es nicht nur um die Abstimmung von Technik und Recht geht, sondern auch um die Erarbeitung eines kohärenten rechtspolitischen und rechtsdogmatisch schlüssigen Konzepts zum Einsatz von IT in einer freiheitlich verfassten Informations- und Wissensgesellschaft.

Trotz der Fokussierung auf einen Themenschwerpunkt können die vier Beiträge angesichts der Weite der Schnittstelle von IT und Recht sicherlich nur einen punktuellen Eindruck über die diesbezüglichen Herausforderungen für Wissenschaft und Praxis geben. Ziel der Gastherausgeber dieses Schwerpunktheftes bei der Zusammenstellung der Themen war es, einerseits die Weite des zu beackenden Feldes aufzuzeigen, andererseits aber Kernprobleme – IT & Urheberrechtsschutz/Datenschutz/Haftungsfragen – in den Blick zu nehmen, die wir als besonders wichtig erachten. Unser Dank gilt dabei den Herausgebern der „it“, den Autoren der Beiträge sowie den Gutachtern für die hervorragende und konstruktive Zusammenarbeit.

Prof. Dr. Thomas Dreier

Prof. Dr. Jürgen Kühling



1



2

1 Prof. Dr. Thomas Dreier Prof. Dr. iur., M.C.J. (New York University), Leiter des Instituts für Informationsrecht an der Universität Karlsruhe und Honorarprofessor, Universität Freiburg. Zuvor war Prof. Dreier am Münchner Max-Planck-Institut für geistiges Eigentum tätig. Prof. Dreier ist Vizepräsident der internationalen Urheberrechtsorganisation Association littéraire et artistique internationale, sowie Geschäftsführer der Deutschen Gesellschaft für Recht und Informatik (DGRI), e.V. Seine Veröffentlichungen befassen sich vor allem mit internationalem und europäischem Urheberrecht sowie mit Fragen des Informationsrechts.

Adresse: Universität Karlsruhe (TH), Zentrum für Angewandte Rechtswissenschaften, Fasanengarten 5, 76128 Karlsruhe, Deutschland, E-Mail: dreier@ira.uka.de, <http://www.zar.uni-karlsruhe.de/zar/>

2 Prof. Dr. Jürgen Kühling, LL.M. Prof. Dr. iur., LL.M. (Brüssel), Professor für Öffentliches Recht, insbesondere Medien- und Telekommunikationsrecht sowie Datenschutzrecht, ist ebenfalls Leiter des Instituts für Informationsrecht an der Universität Karlsruhe und Honorarprofessor an der Universität Freiburg. Ein Schwerpunkt seiner Forschung liegt im Bereich des Informationsrechts in einem umfassenden Sinne von den telekommunikationsrechtlichen Grundlagen über die Inhalteregulierung bis hin zu Fragen des Datenschutzes. Er hat sich in zahlreichen Publikationen mit innovativen Regulierungsansätzen beschäftigt. Zur Zeit betreut er u. a. ein DFG-Projekt mit Informatikern zu Fragen des effizienten Datenschutzes bei Diensteaufrufen.

Adresse: Universität Karlsruhe (TH), Zentrum für Angewandte Rechtswissenschaften, Fasanengarten 5, 76128 Karlsruhe, Deutschland, E-Mail: juergen.kuehling@ira.uka.de, <http://www.kuehling-online.de/>